



Abwesenheit vom Unterricht

Eltern sind verpflichtet jede Verhinderung des Kindes unter Angabe eines Grundes umgehend in der Schule zu melden. (School.Fox)

Fernbleiben vom Unterricht ist nur wegen einer Krankheit des Kindes bzw. der Eltern oder wegen Ungangbarkeit des Schulweges gestattet.

Für alle anderen Abwesenheiten ist im Vorfeld eine Freistellung einzuholen. Diese muss immer eine begründete Ausnahme sein!

Freistellung vom Unterricht

Wer entscheidet was?

- bis zu 1 Schultag: KlassenlehrerIn
- bis zu 5 Schultagen: Schulleitung – Bitte das Formular S-1a/Jan 2019 – „Fernbleiben vom Unterricht gemäß §9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes“ abgeben.
- ab 6 Schultagen: Bildungsdirektion

Gründe für eine Freistellung:

- Arztbesuch/wichtige Therapien
- wichtige Ereignisse im Leben des Kindes (Beerdigung oder Hochzeit im engsten Familienkreis)
- aktive Teilnahme an Sportwettkämpfen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Einsatz einer ehrenamtlichen Tätigkeit
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden

Urlaubsreisen sind in den Ferien zu planen, Verlängerungen von Ferien werden nicht bewilligt!

Mit freundlichen Grüßen

Theresa Ruzicka, BEd.

Schulleitung